COUNCIL OF EUROPE CONSEIL DE L'EUROPE

Strasbourg, 13 July 2001

Consult/ICC (2001) 19
German only

THE IMPLICATIONS FOR COUNCIL OF EUROPE MEMBER STATES OF THE RATIFICATION OF THE ROME STATUTE OF THE INTERNATIONAL CRIMINAL COURT

LES IMPLICATIONS POUR LES ETATS MEMBRES DU CONSEIL DE L'EUROPE DE LA RATIFICATION DU STATUT DE ROME DE LA COUR PENALE INTERNATIONALE

FIRST DRAFT IMPLEMENTATION LAW OF 22 SEPTEMBER 2000 SUBMITTED TO THE LIECHTENSTEIN GOVERNMENT BY AN EXTERNAL LEGAL EXPERT

Gesetz
vom …
über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts (ZIG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts, nämlich:

a. mit dem Internationalen Strafgerichtshof (Strafgerichtshof), der durch das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (Römer Statut) geschaffen worden ist;

b. mit den Internationalen Straftribunalen (Straftribunalen), die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit den Resolutionen 827 (1993) und 955 (1994) geschaffen und gemäss den im Anhang zu den Resolutionen enthaltenen Statuten (Straftribunalstatuten) organisiert worden sind.

2) Die Regierung kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf die Zusammenarbeit mit anderen Straftribunalen ausdehnen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zur Verfolgung von Personen schafft, die mutmasslich für schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, sofern sich die Zusammenarbeit mit solchen Straftribunalen gleich gestaltet, wie mit den durch die Resolutionen 827 (1993) und 955 (1994) geschaffenen Straftribunalen.

Art. 2
Umfang der Zusammenarbeit

1) Dieses Gesetz regelt die Formen der Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten, insbesondere:

a. die spontane Übermittlung von Auskünften und Beweismitteln;
b. die Zuständigkeit und Verfahrensabtretung der inländischen Gerichte;
c. die Festnahme und Überstellung der von den Internationalen Gerichten verfolgten oder verurteilten Personen;
d. die von den Internationalen Gerichten verlangten Prozess- und anderen Amtshandlungen (andere Rechtshilfe).

2) In der Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof regelt dieses Gesetz ausserdem die Vollstreckung von Geldstrafen.

Art. 3
Anwendbares Recht und Rechtsschutz

1) Die Zusammenarbeit mit dem Strafgerichtshof erfolgt ausschliesslich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Bestimmungen des Römer Statuts.

2) Die Zusammenarbeit mit den Straftribunalen erfolgt ausschliesslich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Bestimmungen der Straftribunalstatuten.

3) An Verfahren der Internationalen Gerichte beteiligte Personen stehen gegen Anordnungen liechtensteinischer Behörden und Gerichte nur die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel zur Verfügung.

4) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anderes ergibt, sind das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung sinngemäss anzuwenden. Auf das Verfahren zur Überstellung von Personen ist § 3 Abs. 2 bis 4 der Strafprozessordnung mit der Massgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Mitteilung der Anklageschrift der Zeitpunkt der Äusserung des Landrichters (Art. 33 Abs. 3) tritt.

II. Verkehr mit den Internationalen Gerichten

Art. 4

Form und Übermittlung von Ersuchen der Internationalen Gerichte

1) Das Ressort Justiz kann Ersuchen unmittelbar von den Organen der Internationalen Gerichte entgegennehmen.

2) Ersuchen eines Internationalen Gerichts bedürfen der Schriftform.

3) Für vorsorgliche Massnahmen, Fahndungen, Festnahmen oder in anderen dringenden Fällen kann für ein Ersuchen, sofern dieses später auf dem ordentlichen Weg bestätigt wird:

a. die Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) in Anspruch genommen werden; oder
b. ein Medium verwendet werden, das in der Lage ist, eine schriftliche Aufzeichnung zu hinterlassen.

Art. 5

Allgemeine Pflicht der Zusammenarbeit

Die Behörden und Gerichte des Fürstentums Liechtenstein sind generell verpflichtet, den Ersuchen der Internationalen Gerichte umgehend Folge zu leisten.

Art. 6

Vertraulichkeit der Ersuchen

Ersuchen der Internationalen Gerichte und alle zu deren Begründung beigefügten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln, soweit eine Offenlegung nicht für die Erledigung des Ersuchens erforderlich ist.

Art. 7

Weiterleitung der Ersuchen

Das Ressort Justiz leitet Ersuchen der Internationalen Gerichte an das Landgericht weiter, unter Vorbehalt einer Behandlung des Ersuchens gemäss Art. 8 und Art. 9 Abs. 1.

Art. 8

Konkurrierende Ersuchen

1) Erhält das Fürstentum Liechtenstein konkurrierende Ersuchen von einem Internationalen Gericht und von einem anderen Staat, so entscheidet das Ressort Justiz nach Massgabe der folgenden Grundsätze, welchem Ersuchen der Vorrang zukommt:

a. Handelt es sich um ein Überstellungsersuchen eines Straftribunals und ein Auslieferungsersuchen eines anderen Staates betreffend dieselbe Person, so gibt das Ressort Justiz dem Ersuchen des Straftribunals Vorrang.
b. Handelt es sich um ein Überstellungsersuchen des Strafgerichtshofs und ein Auslieferungsersuchen eines anderen Staates betreffend dieselbe Person, so entscheidet das Ressort Justiz nach Art. 90 des Römer Statuts.
c. Handelt es sich um ein Ersuchen eines Straftribunals um andere Rechtshilfe und ein Ersuchen eines anderen Staates um andere Rechtshilfe und betreffen beide Ersuchen dieselbe Rechtshilfeleistung, so gibt das Ressort Justiz dem Ersuchen des Straftribunals Vorrang.
d. Handelt es sich um ein Ersuchen des Strafgerichtshofs um andere Rechtshilfe und ein Ersuchen eines anderen Staates um andere Rechtshilfe und betreffen beide Ersuchen dieselbe Rechtshilfeleistung, so entscheidet das Ressort Justiz nach Art. 93 Abs. 9 des Römer Statuts.

2) Hat das Ressort Justiz einem Ersuchen eines Staates gegenüber einem Ersuchen des Strafgerichtshofs den Vorzug gewährt, wird das Ersuchen des Staates in der Folge aber abgelehnt, so teilt sie dies dem Strafgerichtshof unverzüglich mit.

Art. 9

Konsultationen mit den Internationalen Gerichten

1) Das Ressort Justiz führt Konsultationen mit dem Strafgerichtshof im Sinne von Art. 97 des Römer Statuts insbesondere dann durch, wenn die Erledigung des Ersuchens:

a. die nationale Sicherheit tangieren würde (Art. 72 und Art. 93 Abs. 4 des Römer Statuts);
b. eine zuvor eingegangene Verpflichtung gegenüber einem anderen Staat oder einer zwischenstaatlichen oder internationalen Organisation verletzen könnte (Art. 73 und Art. 98 Abs. 2 des Römer Statuts);
c. die Staatenimmunität oder die diplomatische Immunität verletzen könnte (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 27 des Römer Statuts).

2) Auf Antrag der Staatsanwaltschaft führt das Ressort Justiz Konsultationen mit dem Strafgerichtshof durch, wenn die Erledigung des Ersuchens laufende Ermittlungen oder eine laufende Strafverfolgung in einer anderen Sache gefährden würde (Art. 94 Abs. 1 des Römer Statuts).

3) Auf Antrag des Landgerichts führt das Ressort Justiz Konsultationen mit dem Strafgerichtshof durch, wenn:

a. die Erledigung des Ersuchens nach Art. 46 Abs. 1 unzulässig ist (Art. 93 Abs. 3 und 5 des Römer Statuts);
b. gegen eine gesuchte Person gerichtlich vorgegangen wird oder die gesuchte Person eine Strafe verbüsst wegen eines anderen Verbrechens als desjenigen, dessentwegen die Überstellung an das Internationale Gericht verlangt wird (Art. 89 Abs. 4 des Römer Statuts).

4) Gemäss Art. 35 führt das Ressort Justiz auf Antrag des Obergerichts Konsultationen mit dem Strafgerichtshof durch, wenn die zu überstellende Person die Überstellung anficht (Art. 89 Abs. 2 des Römer Statuts).

5) Konsultationen gemäss Abs. 1, Abs. 2, Abs 3 Bst. a und Abs. 4 werden vor dem Stattgeben des Ersuchens, Konsultationen gemäss Abs. 3 Bst. b nach dem Stattgeben des Ersuchens durchgeführt.

6) Konsultationen mit den Straftribunalen sind im Einvernehmen mit diesen vorzunehmen.

Art. 10

Berichtspflicht

1) Das Ressort Justiz, die Gerichte und die Staatsanwaltschaft haben sich gegenseitig umgehend über ihre nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

2) Das Ressort Justiz hat das zuständige Internationale Gericht umgehend über die nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

Art. 11

Nichtannahme oder Ablehnung eines Ersuchens

Im Falle einer Nichtannahme oder einer Ablehnung eines Ersuchens eines Internationalen Gerichts, sowie bei der Verhinderung einer Folgeleistung eines Ersuchens, teilt das Ressort Justiz dem betroffenen Internationalen Gericht den Entscheid oder den Umstand mit einer Begründung umgehend mit. Vor einer definitiven Ablehnung eines Ersuchens konsultiert es das Internationale Gericht.

Art. 12

Zustellung von Prozessakten

Die Internationalen Gerichte können ihre Entscheide und andere Prozessakten oder Schriftstücke der Empfängerin oder dem Empfänger im Fürstentum Liechtenstein unmittelbar mit der Post zustellen.

Art. 13

Anwesenheit und Mitwirkung bei liechtensteinischen Rechtshilfehandlungen

Das Ressort Justiz kann, nach Rücksprache mit dem zuständigem Gericht, den Internationalen Gerichten auf deren Ersuchen die Anwesenheit und Mitwirkung bei liechtensteinischen Rechtshilfehandlungen gestatten.

Art. 14

Untersuchungshandlungen auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet

1) Das Ressort Justiz kann, nach Rücksprache mit dem Landgericht, die Straftribunale auf deren Ersuchen ermächtigen, Untersuchungshandlungen auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet vorzunehmen.

2) Das Ressort Justiz kann, nach Rücksprache mit dem Landgericht, den Strafgerichtshof auf dessen Ersuchen ermächtigen, Untersuchungshandlungen im Sinne von Art. 99 Abs. 4 des Römer Statuts auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet vorzunehmen.

Art. 15

Tagung im Fürstentum Liechtenstein

1) Die Regierung kann, im Einvernehmen mit dem Landgericht und dem Obergericht, den Strafgerichtshof auf dessen Ersuchen ermächtigen, im Fürstentum Liechtenstein zu tagen.

2) Die Regierung informiert die betroffenenen Behörden.

3) Dieser Artikel findet auf die Straftribunale keine Anwendung.

Art. 16

Vorrechte und Immunitäten des Strafgerichtshofs

1) Der Strafgerichtshof und dessen Behörden geniessen die in Art. 48 des Römer Statuts festgesetzten Vorrechte und Immunitäten.

2) Die Straftribunale und deren Behörden geniessen die im entsprechenden Straftribunalstatut festgesetzten Vorrechte und Immunitäten.

Art. 17

Kosten

Gewöhnliche Kosten der Erledigung von Ersuchen der Internationalen Gerichte gehen zu Lasten des Landes. Ausgenommen sind im Zusammenhang mit der Erledigung von Ersuchen des Strafgerichtshofs die in Art. 100 des Römer Statuts aufgeführten Kosten, die zu Lasten des Strafgerichtshofs gehen.

Art. 18

Entschädigung

1) Im Falle ungerechtfertigter Haft und anderer Nachteile gelten sinngemäss für Verfahren, welche auf Ersuchen eines Internationalen Gerichts gegen die verfolgte Person nach diesem Gesetz im Fürstentum Liechtenstein durchgeführt worden sind, die Bestimmungen des Gesetzes über die Amtshaftung.

2) Die Entschädigung wird verweigert, soweit das Internationale Gericht eine solche zugesprochen oder abgelehnt hat.

Art. 19

Liechtensteinische Ersuchen an den Strafgerichtshof

1) Die Staatsanwaltschaft kann den Strafgerichtshof um Zusammenarbeit in Fällen von schweren Verbrechen ersuchen. Das Ressort Justiz leitet solche Ersuchen an den Strafgerichtshof weiter.

2) Ersuchen bedürfen der Schriftform. Ersuchen und dazugehörige Unterlagen sind in französischer oder englischer Sprache oder mit einer Übersetzung in eine dieser Sprachen einzureichen; Übersetzungen müssen amtlich als richtig bescheinigt werden.

3) Für vorsorgliche Massnahmen, Fahndungen, Festnahmen oder in anderen dringen Fällen kann für ein Ersuchen, sofern dieses später auf dem ordentlichen Weg bestätigt wird:

a. die Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) in Anspruch genommen werden; oder
b. ein Medium verwendet werden, das in der Lage ist, eine schriftliche Aufzeichnung zu hinterlassen.

4) Bedingungen, die der Strafgerichtshof an die Erledigung des Ersuchens knüpft, sind von den liechtensteinischen Behörden zu beachten.

5) Dieser Artikel findet auf die Zusammenarbeit mit den Straftribunalen keine Anwendung.

Art. 20
Reisedokumente und Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

Art. 6 und 7 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz) gelten sinngemäss.

III. Zuständigkeit der Internationalen Gerichte

Art. 21
Spontane Übermittlung von Beweismitteln und Informationen an die Internationalen Gerichte

1) Über das Ressort Justiz kann die Staatsanwaltschaft Beweismittel und Informationen, die sie für ihre eigene Strafuntersuchung erhoben hat, unaufgefordert dem betroffenen Internationalen Gericht übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Übermittlung dazu geeignet ist:

a. ein Strafverfahren einzuleiten;
b. eine hängige Strafuntersuchung zu erleichtern; oder
c. ein Rechtshilfeersuchen an die liechtensteinischen Behörden zu stellen.

2) Die Übermittlung nach Abs. 1 hat keine Auswirkung auf im Inland hängige Strafverfahren.

Art. 22
Unterbreitung einer Situation dem Strafgerichtshof

1) Die Regierung entscheidet, ob im Sinne von Art. 14 des Römer Statuts eine Situation dem Strafgerichtshof unterbreitet werden soll, und übermittelt ein entsprechendes Ersuchen, wo möglich mit begründenden Unterlagen, dem Strafgerichtshof.

2) Dieser Artikel findet auf die Zusammenarbeit mit den Straftribunalen keine Anwendung.

Art. 23
Liechtensteinische Gerichtsbarkeit

Die Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte wird durch die Zuständigkeit eines Internationalen Gerichts nicht ausgeschlossen, ausser wenn das Internationale Gericht nach Art. 24 die Zuständigkeit erfolgreich beansprucht hat oder der Verdächtige von einem Internationalen Gericht rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen wurde.

Art. 24

Verfahrensabtretung an die Internationalen Gerichte

1) Beansprucht ein Straftribunal die Zuständigkeit für ein Verfahren, so fällt das zuständige Gericht einen Abtretungsentscheid zugunsten des Straftribunals, wenn die dem Verfahren zugrundeliegende strafbare Handlung in die Zuständigkeit des Straftribunals fällt. Sämtliche Verfahrensunterlagen werden dem Straftribunal übergeben. Die zuständige liechtensteinische Behörde sistiert ihr Verfahren.

2) Beansprucht der Strafgerichtshof die Zuständigkeit für ein Verfahren, so kann das zuständige Gericht über das Ressort Justiz die liechtensteinische Zuständigkeit im Sinne von Art. 18 des Römer Statuts geltend machen oder, sofern notwendig, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs nach Art. 19 des Römer Statuts anfechten.

3) Ficht das zuständige Gericht die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs nicht an oder gelangt dieser im Rahmen seiner Prüfung zum Ergebnis, dass seine Zuständigkeit vorgeht, so fällt das zuständige Gericht einen Abtretungsentscheid zugunsten des Strafgerichtshofs. Sämtliche Verfahrensunterlagen werden dem Strafgerichtshof übergeben. Die zuständige liechtensteinische Behörde sistiert ihr Verfahren.

Art. 25

Wirkung der Entscheidungen der Internationalen Gerichte

Ein rechtskräftiges Urteil eines Internationalen Gerichts begründet im Verfahren vor den liechtensteinischen Gerichten bei Klagen des Opfers gegen den Verurteilten den vollen Beweis dessen, was darin aufgrund eines Beweisverfahrens festgestellt wurde. Der Beweis der Unrichtigkeit der Feststellungen ist zulässig.

IV. Voraussetzungen für die Überstellung verfolgter oder verurteilter Personen

Art. 26

Allgemeiner Grundsatz

1) Eine Person wird dem betroffenen Internationalen Gericht überstellt, wenn aus dem Ersuchen und den dazugehörigen Unterlagen hervorgeht, dass die dem Ersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fällt.

2) Prüft der Strafgerichtshof eine Anfechtung der Zuständigkeit nach den Art. 17-19 des Römer Statuts, so kann die zuständige Behörde die Erledigung des Ersuchens so lange aufschieben, bis der Strafgerichtshof entschieden hat. Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen wird davon nicht berührt.

3) Abs. 2 findet auf die Zusammenarbeit mit den Straftribunalen keine Anwendung.

Art. 27

Vorrang der Überstellung

Ist ein Überstellungsverfahren an ein Internationales Gericht gegen eine Person anhängig oder liegen hinreichende Gründe für die Einleitung eines solchen Verfahrens vor, so ist es ungeachtet Art. 13 des Rechtshilfegesetzes aber unbeschadet Art. 8 Abs. 1 Bst. b dieses

Gesetzes unzulässig, die Person aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausser Landes zu bringen.

Art. 28
Grundsatz der Spezialität

Eine einem Internationalen Gericht überstellte Person kann von diesem für sämtliche Handlungen strafrechtlich verfolgt, bestraft oder in Haft genommen werden, die in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fallen.

V. Zuständigkeit und Verfahren bei der Überstellung

Art. 29
Zuständigkeit des Landgerichts

Art. 26 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.

Art. 30
Fahndung, Festnahme und Sicherstellung

1) Einlangende Ersuchen um Fahndung und Festnahme sind vom Landgericht dahin zu prüfen, ob hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die dem Ersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fällt. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist umgehend die Ausforschung der gesuchten Person und erforderlichenfalls ihre Verwahrung und Durchsuchung anzuordnen.

2) Bei der Festnahme werden Geldbeträge und Gegenstände, die als Beweismittel im Verfahren vor dem betroffenen Internationalen Gericht dienen können oder welche die zu überstellende Person durch die strafbare Handlung oder durch die Verwertung der daher stammenden Gegenstände erlangt hat, sichergestellt.

Art. 31
Anbot der Überstellung

1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass eine im Inland betretene Person eine in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fallende Handlung begangen habe, so hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob Anlass zu einer Überstellung besteht. Ist dies der Fall, so hat sie nach Vernehmung der zu überstellenden Person durch den Landrichter bei diesem die Berichterstattung an das Ressort Justiz zu beantragen. Dieses informiert umgehend das betroffene Internationale Gericht und fordert es gleichzeitig auf, ein Überstellungsersuchen zu stellen. Langt ein Überstellungsersuchen nach einer Frist von 60 Tagen nicht ein, so hat dies das Ressort Justiz dem Landgericht mitzuteilen.

2) Aufgrund der Mitteilung, dass ein Überstellungsersuchen nicht rechtzeitig eingelangt ist, hat das Landgericht die in Überstellungshaft befindliche Person unverzüglich zu enthaften, sofern nicht die Staatsanwaltschaft sogleich die Verhängung der Untersuchungshaft beantragt. Die Überstellungshaft ist im Falle der Verurteilung durch ein inländisches Gericht sinngemäss nach § 38 des Strafgesetzbuches anzurechnen.

3) Nach Eintreffen des Überstellungsersuchen und der dazugehörigen Unterlagen entfällt die zeitliche Beschränkung der Überstellungshaft.

4) Ist die Person nach Abs. 2 aus der Haft entlassen worden, so schliesst dies ihre spätere Festnahme und Überstellung nicht aus, wenn das Überstellungsersuchen und die dazugehörigen Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden.

Art. 32
Überstellungshaft

1) Die Überstellungshaft wird verhängt, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine im Inland betretene Person eine in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fallende Handlung begangen habe. Die Überstellungshaft bleibt grundsätzlich während des ganzen Verfahrens aufrechterhalten. Auf die Überstellungshaft sind, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, die Bestimmungen über die Untersuchungshaft sinngemäss anzuwenden.

2) Ist die zu überstellende Person nicht hafterstehungsfähig oder rechtfertigen es andere Gründe, so kann das Landgericht, nachdem es diesbezüglich über das Ressort Justiz das Internationale Gericht informiert und dessen Empfehlungen entgegengenommen hat, an Stelle der Haft andere Sicherungsmassnahmen anordnen.

3) Vor der Entscheidung über die Verhängung der Überstellungshaft ist die zu überstellende Person über die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu verständigen. Sie ist auch über ihr Recht zu belehren, die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung vor dem Obergericht zu beantragen.

4) Die Überstellungshaft ist unverzüglich aufzuheben, wenn:

a. das Internationale Gericht darum ersucht oder sein Ersuchen sonst widerruft;
b. festgestellt wird, dass die verhaftete Person allem Anschein nach mit der gesuchten Person nicht identisch ist;
c. die Überstellung abgelehnt wird.

5) Bei Ersuchen des Strafgerichtshofs kann die zu überstellende Person jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Dieses wird gemäss Art. 59 Abs. 4 des Römer Statuts behandelt. Vor dem Entscheid über die Haftentlassung informiert das Landgericht über das Ressort Justiz den Strafgerichtshof und zieht dessen Empfehlungen in Betracht.

6) Gegen die Entscheidung über die Verhängung der Überstellungshaft kann die verhaftete Person innert zehn Tagen beim Obergericht Beschwerde einlegen. Die Beschwerdemöglichkeit beschränkt sich auf die Frage, ob die verhaftete Person mit der vom Internationalen Gericht gesuchten Person identisch ist.

Art. 33
Verfahren vor dem Landgericht

1) Der Landrichter hat die zu überstellende Person zum Überstellungsersuchen zu vernehmen; Art. 32 Abs. 3 gilt sinngemäss. Der Landrichter stellt fest, dass sich das Ersuchen des Internationalen Gerichts auf die verhaftete Person bezieht, dass die Person entsprechend einem ordnungsgemässen Verfahren verhaftet wurde und dass ihre Rechte geachtet wurden. Die Person wird befragt, ob und aus welchen Gründen sie Einwendungen gegen die

Überstellung erhebt. Ob die zu überstellende Person der ihr zur Last gelegten strafbaren Handlung nach den Überstellungsunterlagen hinreichend verdächtig ist, ist nicht zu prüfen.

2) Bei Ersuchen des Strafgerichtshofs weist der Landrichter die zu überstellende Person auf ihr Recht hin, die Zuständigkeit des Strafgerichtshofs anzufechten.

3) Nach Abschluss etwa erforderlicher Erhebungen hat der Landrichter die Akten dem Obergericht mit einer begründeten Äusserung darüber vorzulegen, ob die Überstellung zulässig ist.

Art. 34

Vereinfachte Überstellung

1) Hat sich die aufgrund eines Ersuchens eines Internationalen Gerichts zu überstellende Person bei einer Vernehmung mit der Überstellung einverstanden erklärt und eingewilligt, ohne Durchführung des förmlichen Überstellungsverfahrens übergeben zu werden, so hat der Landrichter die Akten nach Einholung einer Äusserung der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem Ressort Justiz zu übermitteln. Die Einwilligung wird nur dann rechtsgültig, wenn sie gerichtlich zu Protokoll gegeben wird.

2) Der Landrichter hat die zu überstellende Person zu belehren, dass der in Art. 28 festgelegte Grundsatz der Spezialität gilt, und dass sie ihre Einwilligung nur bis zur Anordnung der Übergabe widerrufen könne.

Art. 35

Beschlussfassung über die Zulässigkeit

1) Das Obergericht hat zu prüfen, ob die dem Ersuchen zugrundeliegende Handlung in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fällt.

2) Bei Ersuchen des Strafgerichtshofs kann eine zu überstellende Person vor dem Obergericht auf der Grundlage des in Art. 20 des Römer Statuts festgelegten Grundsatzes *ne bis in idem* die Überstellung anfechten. Ficht die Person die Überstellung an, so konsultiert das Ressort Justiz auf Antrag des Obergerichts gemäss Art. 89 Abs. 2 des Römer Statuts sofort den Strafgerichtshof, ob eine entsprechende Entscheidung über die Zulässigkeit ergangen ist. Steht eine Zulässigkeitsentscheidung noch aus, so kann das Obergericht seine Beschlussfassung über die Zulässigkeit so lange aufschieben, bis der Strafgerichtshof eine Entscheidung über die Zulässigkeit fällt.

3) Art. 33 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.

Art. 36

Bewilligung der Überstellung

1) Über das Überstellungsersuchen befindet das Ressort Justiz nach Massgabe des Statuts des betroffenen Internationalen Gerichts. Es hat die Überstellung abzulehnen, soweit sie das Obergericht für unzulässig erklärt hat.

2) Liegen die Voraussetzungen des Art. 34 vor und hat die zu überstellende Person ihre Einwilligung nicht widerrufen, so hat das Ressort Justiz unter sinngemässer Bedachtnahme auf Art. 37 Ziff. 1 des Rechtshilfegesetzes die Übergabe der zu überstellenden Person anzuordnen.

3) Das Ressort Justiz hat seine Entscheidung dem betroffenen Internationalen Gericht und, abgesehen vom Fall der vereinfachten Überstellung, auch dem Obergericht mitzuteilen, das im Weg des Landgerichts die Benachrichtigung der zu überstellenden Person und ihres Verteidigers veranlasst.

Art. 37
Unterlagen

Art. 35 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.

Art. 38
Ausfolgung von sichergestellten Geldbeträgen und Gegenständen

1) Der Überstellungsentscheid schliesst die Ausfolgung von Geldbeträgen und Gegenständen ein, die nach Art. 30 Abs. 2 sichergestellt wurden.

2) Machen Dritte, die gutgläubig Rechte erworben haben, Behörden oder Geschädigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein haben, Rechte an den beschlagnahmten Geldbeträgen und Gegenständen geltend, die als Beweismittel dienen können, so werden diese nur ausgefolgt, wenn das Internationale Gericht die kostenlose Rückgabe nach Abschluss des Verfahrens zusichert.

Art. 39
Vollzug

1) Die Überstellung wird unmittelbar vollzogen. Der Landrichter trifft die erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen, über das Ressort Justiz, mit dem zuständigen Internationalen Gericht. Die Bestimmungen in Art. 36 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 1 des Rechtshilfegesetzes gelten sinngemäss.

2) Das Landgericht kann den Vollzug der Überstellung um eine über das Ressort Justiz mit dem zuständigen Internationalen Gericht vereinbarte Zeitspanne aufschieben, wenn die zu überstellende Person im Fürstentum Liechtenstein wegen anderer strafbarer Handlungen verfolgt wird oder sich in Haft befindet.

Art. 40
Vorläufige Übergabe einer zu überstellenden Person

1) In den Fällen der Art. 35 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 2 kann das Ressort Justiz die vorläufige Übergabe der zu überstellenden Person bewilligen, wenn Konsultationen mit dem betroffenen Internationalen Gericht ergeben haben:

a. wie lange sie vom Internationalen Gericht beansprucht wird;
b. dass sie während des gesamten Zeitraums in Haft bleibt;
c. welchem Verfahren der Freiheitsentzug angerechnet wird;
d. dass sie anschliessend auf Ersuchen des Ressorts Justiz zurückgeführt wird.

2) Hat das Ressort Justiz noch keinen Überstellungsentscheid getroffen, so kann die vorläufige Übergabe nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person erfolgen.

VI. Durchbeförderung

Art. 41
Durchbeförderung

1) Auf Ersuchen eines Internationalen Gerichts kann das Ressort Justiz, ohne die inhaftierte Person anzuhören, deren Durchbeförderung und die dafür erforderlichen Massnahmen bewilligen. Die Bestimmungen in Art. 47 Abs. 1, Art. 48 und Art. 49 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 und 3 des Rechtshilfegesetzes gelten sinngemäss.

2) Der Bewilligung der Durchbeförderung bedarf es nicht, wenn der Luftweg benützt werden soll und eine Zwischenlandung auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein nicht vorgesehen ist.

3) Im Falle einer unvorhergesehenen Zwischenlandung ist die durchzubefördernde Person festzunehmen. Das Ressort Justiz fordert das betroffene Internationale Gericht umgehend auf, ein Ersuchen um Durchbeförderung zu stellen. Trifft das Ersuchen nicht innert 96 Stunden seit der Festnahme ein, so ist die Person freizulassen. Trifft das Ersuchen später doch noch ein, so kann die Person erneut festgenommen und ihre Durchbeförderung bewilligt werden.

Art. 42
Freies Geleit

Personen, die aufgrund eines Ersuchens oder einer Vorladung eines Internationalen Gerichts zum Tagungsort des Internationalen Gerichts unterwegs sind oder von diesem zurückkehren, wird, unbeschadet des Art. 41, freies Geleit gewährt.

VII. Voraussetzungen für die Gewährung anderer Rechtshilfe

Art. 43
Allgemeiner Grundsatz

1) Einem Internationalen Gericht wird Rechtshilfe nach Art. 44 gewährt, wenn aus dem Ersuchen und den dazugehörigen Unterlagen hervorgeht, dass die dem Ersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung in die Zuständigkeit des Internationalen Gerichts fällt.

2) Prüft der Strafgerichtshof eine Anfechtung der Zuständigkeit nach den Art. 17-19 des Römer Statuts, so kann die zuständige Behörde die Erledigung des Ersuchens so lange aufschieben, bis der Strafgerichtshof entschieden hat. Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen wird davon nicht berührt.

3) Abs. 2 findet auf die Zusammenarbeit mit den Straftribunalen keine Anwendung.

Art. 44
Formen der Rechtshilfe

Rechtshilfe kann alle nach liechtensteinischem Recht nicht unzulässigen Prozess- und anderen Amtshandlungen umfassen, welche die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung betreffend Handlungen, die in die Zuständigkeit des ersuchenden Internationalen Gerichts fallen, erleichtern oder der Beibringung der Beute dienen. Darunter fallen im Verkehr mit

dem Strafgerichtshof insbesondere die in Art. 93 Abs. 1 des Römer Statuts beschriebenen Formen der Rechtshilfe.

Art. 45

Vorsorgliche Massnahmen

1) Auf ausdrückliches Ersuchen eines Internationalen Gerichts kann das Landgericht vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes, zur Wahrung bedrohter rechtlicher Interessen oder zur Sicherung gefährdeter Beweise treffen.

2) Ist Gefahr in Verzug, so können diese Massnahmen auf Antrag des Ressorts Justiz angeordnet werden, sobald ein Ersuchen angekündigt ist und ausreichende Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen vorliegen. Diese werden aufgehoben, wenn das betroffene Internationale Gericht nicht innert der vom Ressort Justiz gesetzten Frist das Ersuchen einreicht.

Art. 46

Unzulässigkeit der Rechtshilfe

1) Die Leistung der Rechtshilfe zu Gunsten des Strafgerichtshofs ist insoweit unzulässig, als entweder die nach der Strafprozessordnung erforderlichen besonderen Voraussetzungen für die Vornahme bestimmter Untersuchungshandlungen, insbesondere der Beschlagnahme und Öffnung von Briefen oder der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs, nicht vorliegen oder die Leistung der Rechtshilfe die Verletzung einer nach den liechtensteinischen Rechtsvorschriften auch den inländischen Strafgerichten gegenüber zu wahrenden Geheimhaltungspflicht zur Folge hätte.

2) Dieser Artikel findet bei Ersuchen der Straftribunale keine Anwendung.

Art. 47

Nationale Sicherheit

1) Hat das Ressort Justiz ernsthafte Gründe für die Annahme, dass die Behandlung eines Ersuchens die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte, so informiert sie die Regierung umgehend.

2) In den Fällen nach Abs. 1 kann die Regierung bei Ersuchen des Strafgerichtshofs Vollzugshandlungen sistieren.

3) Die Regierung lehnt die Rechtshilfe zu Gunsten des Strafgerichtshofs ab, soweit durch deren Gewährung die nationale Sicherheit beeinträchtigt würde.

4) Die Abs. 2 und 3 finden bei Ersuchen der Straftribunale keine Anwendung.

Art. 48

Vertraulichkeit der geleisteten Rechtshilfe

1) Unterlagen oder Informationen können dem Strafgerichtshof, soweit notwendig, vertraulich übermittelt werden. Diese können vom Strafgerichtshof sodann nur zum Zweck der Erlangung neuer Beweismittel benutzt werden.

2) Das Landgericht kann von sich aus oder auf Ersuchen des Strafgerichtshofs später der Offenlegung dieser Unterlagen oder Informationen zustimmen.

3) Dieser Artikel findet auf die Zusammenarbeit mit den Straftribunalen keine Anwendung.

Art. 49

Weiterleitung von Beweismitteln an einen anderen Staat

Ersucht das Internationale Gericht das Ressort Justiz um Zustimmung zur Weiterleitung von Beweismitteln, die ihm vom Fürstentum Liechtenstein übergeben wurden, an einen anderen Staat, so:

a. gibt das Ressort Justiz im Einvernehmen mit dem Landgericht dem Ersuchen statt, wenn die dem Ersuchen zugrundeliegende strafbare Handlung in die Zuständigkeit des betroffenen Internationalen Gerichts fällt;
b. ist ein Verfahren nach den Bestimmungen des Rechtshilfegesetzes durchzuführen, wenn es sich um ein schweres Verbrechen nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates handelt.

Art. 50

Aufschub des Vollzugs

Würde der sofortige Vollzug laufende Ermittlungen oder eine laufende Strafverfolgung im Fürstentum Liechtenstein in einer anderen Sache als derjenigen, auf die sich das Ersuchen bezieht, beeinträchtigen, so kann das Landgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Vollzug um eine mit dem betroffenen Internationalen Gericht über das Ressort Justiz vereinbarte Zeitspanne aufschieben.

VIII. Zuständigkeit und Verfahren bei der Gewährung anderer Rechtshilfe

Art. 51

Zuständigkeit

Zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ist unbeschadet Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 das Landgericht zuständig.

Art. 52

Form und Inhalt eines Rechtshilfeersuchens

Art. 56 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.

Art. 53

Anzuwendende Verfahrensvorschriften

1) Unbeschadet Abs. 2 ist die Rechtshilfe nach dem im Inland geltenden Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren zu leisten.

2) Auf ausdrückliches Ersuchen des Internationalen Gerichts werden die Ersuchen in der von ihm angegebenen Weise erledigt. Dabei gilt insbesondere:

a. Die für die gerichtliche Zulassung anderer Beweismittel erforderlichen Formen können berücksichtigt werden.
b. Es können Massnahmen getroffen werden, um die Sicherheit oder das körperliche und seelische Wohl der Opfer, möglicher Zeugen und deren Angehöriger zu gewährleisten.

c. Den am Verfahren vor dem Internationalen Gericht beteiligten Personen kann gestattet werden, an Rechtshilfehandlungen teilzunehmen und Einsicht in die Akten zu nehmen.
d. Bei Ersuchen des Strafgerichtshofs werden die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in der vom Römer Statut oder von der Verfahrens- und Beweisordnung des Strafgerichtshofs vorgeschriebenen Form bekräftigt.

IX. Einzelne Rechtshilfemassnahmen

Art. 54
Grundsätze für die Vernehmung

1) Wird eine Person in einer Sprache vernommen, die sie nicht vollständig versteht und spricht, so werden eine sachkundige Dolmetscherin oder ein sachkundiger Dolmetscher beigezogen und die erforderlichen Übersetzungen zur Verfügung gestellt, um dem Gebot der Fairness Genüge zu tun.

2) Eine Person kann die Aussage verweigern, wenn sie mit der Aussage sich belasten oder schuldig bekennen würde.

3) Bei Ersuchen des Strafgerichtshofs kann eine Person überdies die Aussage verweigern, wenn sie:

a. mit der Aussage eine der in der Verfahrens- und Beweisordnung des Strafgerichtshofs diesbezüglich genannten Personen belasten würde; oder
b. mit der Aussageverweigerung die Offenlegung vertraulicher Informationen im Zusammenhang mit der nationalen Sicherheit nach Art. 72 des Römer Statuts verhindern will.

4) Die Person muss über die Rechte nach den Abs. 2 und 3 vor der Vernehmung belehrt werden.

5) Macht die Person einen der in den Abs. 2 oder 3 genannten Gründe geltend, so entscheidet das Landgericht über die Zulässigkeit der Vernehmung.

Art. 55
Vernehmung einer verdächtigen Person

1) Besteht begründeter Verdacht, dass eine Person ein Verbrechen begangen hat, das in die Zuständigkeit eines Internationalen Gerichts fällt, so hat die Person zusätzlich zu den Rechten nach Art. 54:

a. das Recht, vor der Vernehmung darüber belehrt zu werden, dass sie eines Verbrechens verdächtigt wird, das in die Zuständigkeit des betroffenen Internationalen Gerichts fällt;
b. das Recht zu schweigen, ohne dass ihr dieses Schweigen bei der Feststellung von Schuld oder Unschuld zur Last gelegt wird;
c. das Recht, sich von einem Verteidiger ihrer Wahl vertreten zu lassen, und, falls sie keinen Verteidiger hat, das Recht, sich vom Landgericht einen Verteidiger oder gegebenenfalls einen amtlichen Verteidiger bestellen zu lassen;
d. das Recht, in Anwesenheit eines Verteidigers vernommen zu werden, sofern sie nicht freiwillig auf ihr Recht auf einen Verteidiger verzichtet hat.

2) Die Person muss über die Rechte nach Abs. 1 vor der Vernehmung belehrt werden.

Art. 56

Vorladung als Zeugen oder Sachverständige

1) Das Ressort Justiz holt beim zuständigen Internationalen Gericht eine schriftliche Zusicherung ein, die Zeugen oder Sachverständigen, die von einem Internationalen Gericht vorgeladen werden, freies Geleit garantiert, wenn ein entsprechendes Gesuch gestellt wird.

2) Zeugen und Sachverständigen ist auf ihr Verlangen ein angemessener Vorschuss auf die Reisekosten auszuzahlen, wenn die Erstattung des Vorschusses durch das Internationale Gericht gewährleistet ist.

3) Der Vorladung zum Erscheinen vor dem Strafgerichtshof als Zeugen oder Sachverständige muss die Verfahrens- und Beweisregel des Strafgerichtshofs über die Selbstinkriminierung beigelegt werden. Diese muss in einer Sprache verfasst oder übersetzt sein, welche die betroffene Person versteht.

4) Abs. 3 findet auf Vorladungen der Straftribunale keine Anwendung.

Art. 57

Überstellung verhafteter Personen zu Beweiszwecken

Art. 54 des Rechtshilfegesetzes gilt sinngemäss.

Art. 58

Herausgabe von Beweismitteln

1) Geldbeträge, Gegenstände oder Schriftstücke, die zu Beweiszwecken beschlagnahmt wurden, sowie Akten und Entscheide werden dem zuständigen Internationalen Gericht auf dessen Ersuchen zur Verfügung gestellt.

2) Machen Dritte, die gutgläubig Rechte erworben haben, Behörden oder Geschädigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Fürstentum Liechtenstein haben, Rechte an Geldbeträgen, Gegenständen oder Schriftstücken nach Abs. 1 geltend, so werden diese nur herausgegeben, wenn das Internationale Gericht die kostenlose Rückgabe nach Abschluss seines Verfahrens zusichert.

3) Die Herausgabe kann aufgeschoben werden, solange die Geldbeträge, Gegenstände oder Schriftstücke für ein im Fürstentum Liechtenstein hängiges Strafverfahren benötigt werden und das Internationale Gericht nach Konsultation einwilligt.

X. Treuhandfonds

Art. 59

Errichtung des nationalen Treuhandfonds

1) Es wird ein Treuhandfonds errichtet, der von der Regierung verwaltet wird.

2) Geldbeträge und Gegenstände gemäss § 7a der Strafprozessordnung, Geldbeträge und Gegenstände gemäss Art. 60 Abs. 6, Geldstrafen gemäss Art. 61 Abs. 2 sowie freiwillige Spenden werden in den Treuhandfonds überwiesen.

3) Werte des Treuhandfonds können nach Ermessen der Regierung zugunsten der Opfer von Völkermord (§ 321 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a StGB) und Kriegsverbrechen (§ 321b StGB) und deren Angehöriger, zur Deckung der wegen eines Prozesses dieser Verbrechen anfallenden Kosten der Justiz oder als freiwilliger Beitrag an den Treuhandfonds des Strafgerichtshofs verwendet werden.

Art. 60

Herausgabe zur Einziehung, zur Zuweisung an den Treuhandfonds des Strafgerichtshofs oder zur Rückerstattung

1) Geldbeträge oder Gegenstände, die zu Sicherungszwecken beschlagnahmt wurden, können dem zuständigen Internationalen Gericht auf Ersuchen jederzeit zur Einziehung oder zur Rückerstattung herausgegeben werden, sowie zur Zuweisung an den Treuhandfonds des Strafgerichtshofs (Art. 79 des Römer Statuts).

2) Geldbeträge und Gegenstände nach Abs. 1 umfassen:

a. Gegenstände, mit denen eine strafbare Handlung begangen wurde;
b. das Erzeugnis oder den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und eine unrechtmässige Bereicherung;
c. Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu gedient haben oder bestimmt waren, die strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen, sowie deren Ersatzwert.

3) Geldbeträge oder Gegenstände bleiben beschlagnahmt, bis die Herausgabe an das Internationale Gericht erfolgt ist oder dieses dem Ressort Justiz mitteilt, dass es auf die Herausgabe verzichtet.

4) Geldbeträge oder Gegenstände können im Fürstentum Liechtenstein zurückbehalten werden, wenn:

a. die geschädigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat und sie ihr zurückzugeben sind;
b. eine Behörde Rechte an diesen geltend macht;
c. eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person glaubhaft macht, sie habe an diesen in Liechtenstein oder, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein hat, im Ausland gutgläubig Rechte erworben; oder
d. sie für ein in Liechtenstein hängiges Strafverfahren benötigt werden oder in Liechtenstein eingezogen werden könnten.

5) Macht eine Person Ansprüche nach Abs. 4 geltend, so wird die Freigabe der Geldbeträge oder Gegenstände an das zuständige Internationale Gericht aufgeschoben, bis die Rechtslage geklärt ist. Die strittigen Geldbeträge und Gegenstände dürfen der Person nur herausgegeben werden, wenn:

a. das Internationale Gericht zustimmt;
b. im Falle von Abs. 4 Bst. b die Behörde zustimmt; oder
c. die Berechtigung des Anspruchs von einer liechtensteinischen Behörde anerkannt wurde.

6) Falls das zuständige Internationale Gericht auf die Herausgabe verzichtet und keine Anprüche nach Abs. 4 geltend gemacht werden, werden die Geldbeträge oder Gegenstände in den nach Art. 59 von der Regierung verwalteten Treuhandfonds überwiesen.

XII. Vollstreckung von Entscheidungen des Strafgerichtshofs

Art. 61

Vollstreckung von Geldstrafen und Einziehungsanordnungen

1) Auf Ersuchen des Strafgerichtshofs übernimmt das Fürstentum Liechtenstein die Vollstreckung von Geldstrafen und Einziehungsanordnungen nach Art. 109 des Römer Statuts. Geldstrafen und Einziehungsanordnungen sind gemäss den im Ersuchen und in den zu seiner Begründung beigefügten Unterlagen vorgeschriebenen Bestimmungen zu vollstrecken.

2) Geldstrafen fallen dem Strafgerichtshof, bei dessen allfälligem Verzicht dem nach Art. 59 von der Regierung verwalteten Treuhandfonds zu.

3) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels sind die Art. 65-67 des Rechtshilfegesetzes sinngemäss anzuwenden.

4) Auf die Vollstreckung von Einziehungsanordnungen ist Art. 60 sinngemäss anzuwenden, wenn der Strafgerichtshof nach Art. 75 oder 79 des Römer Statuts über die Verwendung der Geldbeträge oder Gegenstände bereits entschieden hat und vom Fürstentum Liechtenstein die Vollstreckung verlangt.

5) Dieser Artikel findet auf die Zusammenarbeit mit den Straftribunalen keine Anwendung.

XIII. Übernahme einer Strafverfolgung von Straftaten gegen die Rechtspflege

Art. 62

Zuständigkeit und Verfahren

1) Auf Ersuchen des Strafgerichtshofs kann gemäss Art. 70 Abs. 4 Bst. b eine Strafverfolgung von Straftaten gegen die Rechtspflege des Strafgerichtshofs übernommen werden.

2) Art. 60 des Rechtshilfegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

3) Dieser Artikel findet auf Straftaten gegen die Rechtspflege der Straftribunale keine Anwendung.

XIV. Schlussbestimmungen

Art. 63
Durchführungsverordnungen
Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 64
Änderung bisherigen Rechts
1) Das Strafgesetzbuch (StGB) wird wie folgt geändert:
§ 16a (neu) Allgemeine Bestimmungen für internationale Verbrechen
Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Völkermord (§ 321), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a) und Kriegsverbrechen (§ 321b) sinngemäss die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts in Teil 3 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

§ 20a Abs. 5 (neu)
Bei Völkermord (§ 321), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a) und Kriegsverbechen (§ 321b) muss das Ausmass der Bereicherung 150 000 Franken nicht übersteigen, damit Abs. 1 und 3 zur Anwendung kommen.

§ 57 Abs. 2bis (neu)
Ungeachtet der Abs. 1 und 2 verjähren Völkermord (§ 321), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a) und Kriegsverbrechen (§ 321b) nicht. Die Bemessung der Strafe bleibt unverändert.

§ 64 Abs. 1 Ziff. 4bis (neu)
Völkermord (§ 321), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a) und Kriegsverbrechen (§ 321b);

§ 64 Abs. 1 Ziff. 9 (neu)
Straftaten gegen die Rechtspflege des Internationalen Strafgerichtshofs (§ 301a), die ein liechtensteinischer Staatsangehöriger begeht.

§ 301a (neu) Straftaten gegen die Rechtspflege des Internationalen Strafgerichtshofs
Wer gemäss den Definitionen in Art. 70 Abs. 1 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs eine Straftat gegen die Rechtspflege des Internationalen Strafgerichtshofs begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

25. Abschnitt Internationale Verbrechen (neuer Titel)
§ 321 Abs. 3 (neu)
Zusätzlich zur Freiheitsstrafe kann der Täter mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden.

§ 321a (neu) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
1) Wer gemäss den Definitionen in Art. 7 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht, ist mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

2) Zusätzlich zur Freiheitsstrafe kann der Täter mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden.

§ 321b (neu) Kriegsverbrechen
1) Wer gemäss den Definitionen in Art. 8 Abs. 2 des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ein Kriegsverbrechen begeht, ist mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

2) Zusätzlich zur Freiheitsstrafe kann der Täter mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden.

2) Die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert:
§ 7a (neu) Treuhandfonds
Bei Verurteilung wegen Völkermordes (§ 321 StGB), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a StGB) oder Kriegsverbrechen (§ 321b StGB) werden, ungeachtet der § 7 Abs. 3 und § 253 Abs. 3, Geldstrafen nach § 19 StGB, verfallene Gegenstände nach § 20 StGB, gezahlte Geldbeträge nach § 20 oder §20a, oder eingezogene Gegenstände nach § 26 StGB in den gemäss Art. 59 ZIG von der Regierung verwalteten Treuhandfonds überwiesen.

3) Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz; RHG) wird wie folgt geändert:
Art. 1 Vorrang zwischenstaatlicher Vereinbarungen
Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nur insoweit Anwendung, als in zwischenstaatlichen Vereinbarungen und in Gesetzen, die solche Vereinbarungen innerstaatlich umsetzen, nichts anderes bestimmt ist.

Art. 24bis (neu) Auslieferung im Falle von internationalen Verbrechen
Ungeachtet der Art. 11, 16 und 18 ist eine Auslieferung zur Verfolgung wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen zulässig, gemäss den Definitionen dieser Verbrechen im liechtensteinischen Recht, in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die Liechtenstein verpflichten, oder im Völkergewohnheitsrecht.

Art. 45bis (neu) Durchliefeung im Falle von internationalen Verbrechen
Ungeachtet der Art. 43, 44 und Art. 45 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 ist eine Durchlieferung zulässig, wenn eine Auslieferung nach Art. 24bis zulässig wäre.

Art. 51 Abs. 3 (neu)
Das Fehlen der Strafbarkeit nach liechtensteinischem Recht steht der Leistung der Rechtshilfe nicht entgegen, wenn für die dem Ersuchen zugrundeliegende Handlung nach Art. 24bis die Auslieferung zulässig wäre.

Art. 65
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.